

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 822.

Inhalt: Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.

## Gesetz

vom 25. Juni 1913,

eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betreffend.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Planen, Herr zu Greij, Trauschfeld, Cera, Schleij und Kobenstein etc. etc.  
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

An Stelle des § 2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1909, eine Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 30. März 1905 betreffend — Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 337 —, tritt folgende Bestimmung:

Jeder Volksschullehrer erhält aus der Staatskasse bei pflichttreuer Führung und befriedigender Leistung an Alterszulagen

250 . $\mathcal{M}$	nach dreijähriger	Dienstzeit,	
450 " "	sechsjähriger	" "	
700 " "	neunjähriger	" "	

Ausgegeben am 9. Juli 1913.

13